

Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis

– Teil 2 –

Beschlussfassung vom 11.3.2019 im Jugendhilfeausschuss

Stand 19.02.2019

Inhalt

Anlage 1: Einleitung und rechtliche Grundlagen	2
Anlage 2: Kinder in Tagespflege.....	5
Anlage 3: Schutz vor Kindeswohlgefährdung	6
Anlage 4: Bezuschussung durch die Kommunen.....	9
Anlage 5: Formular zur Feststellung der Eignung	12
Anlage 6: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII	13
Anlage 7: Formblatt Mitteilung über Veränderungen.....	14
Anlage 8: Formblatt Verfahren zur Eignungseinschätzung VOR Beginn der Qualifizierung	15
Anlage 9: Formular/Checkliste Kindersicherheit	19
Anlage 10: Formblatt Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	20
Anlage 11: Formblatt zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ...	21
Anlage 12: Formblatt Verfahren zur Eignungseinschätzung NACH dem Qualifikationskurs.....	22
Anlage 13: Konzept Kurs V	24
Anlage 14: Formblatt zum jährlichen Hausbesuch im Rahmen der Qualitätssicherung und - entwicklung	27
Anlage 15: Rahmenkonzeption Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	28
Anlage 16: Handbuch Kinderfrauen.....	34
Anlage 17: Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen.....	35
Anlage 18: Kostenbeiträge für die Eltern	41
Anlage 19: Kosten und Finanzierung der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis.....	46

Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis – Teil 2

Anlage 1: Einleitung und rechtliche Grundlagen

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in deren Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. Die Tagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. eine gültige Eignungsfeststellung verfügen oder es muss eine entsprechende Stellungnahme des Fachdienstes Kindertagesbetreuung des Kreisjugendamtes vorliegen. Eine Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt nur nach nachgewiesener Vermittlung der Tageselternvereine.

Ein Kindertagespflegeverhältnis liegt vor, wenn pro Tagespflegeperson und Kind (gegebenenfalls wöchentliche Stundenzahl umgerechnet auf einen vollen Monat mit dem Faktor 4,3) mindestens 21,5 Stunden Betreuung im Monat stattfinden (mindestens eine Stunde Betreuung je Betreuungstag). Eine reine Ferienbetreuung stellt keine Kindertagespflege dar und kann somit vom Kreisjugendamt nicht finanziert werden.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Liegen keine Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, werden bis zu 4 Stunden Betreuung am Tag an bis zu 5 Tagen in der Woche in Kindertagespflege gefördert. Bei Kindern, die bereits zuvor bedarfsbegründet mehr betreut wurden, ist eine andere Verteilung der täglichen Stundenzahl entsprechend der zuvor betreuten Stundenzahl möglich. Die maximale Stundenzahl von 20 Stunden pro Woche bleibt allerdings bestehen.

Bei allen anderen Kindertagespflegeverhältnissen wird eine bedarfsbedingte Förderung geprüft. Der Bedarf einer Förderung liegt dann vor, wenn der/die Elternteil/e, der/die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt/leben, in der Regel aus folgenden Gründen nicht die Betreuung ihres Kindes wahrnehmen:

- Erwerbstätigkeit
- Ausbildung/Praktikum/Studium (immatrikuliert)/Schule
- Fortbildungen, Umschulungen
- Deutschkurse, soweit kein anderer Kostenträger vorhanden ist
- Krankheit (Ansprüche auf Haushaltshilfe sind vorrangig in Anspruch zu nehmen)
- Pädagogisch erforderliche Kindertagespflege
- Arbeitssuchende, die an Qualifizierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit/des Jobcenters teilnehmen
- Arbeitssuchende für längstens drei Monate (taggenau), wenn eine Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Fortbildungsmaßnahme o.Ä. endet und bereits vor der Arbeitslosigkeit ein öffentliches Kindertagespflegeverhältnis bestanden hat und die Arbeitssuchenden arbeitssuchend gemeldet sind. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- Pädagogische Begründung

Für Tage, an denen die oben genannten Gründe nicht vorliegen, ist demnach keine Bezuschussung der Kindertagespflege möglich.

Für die Zeit des Mutterschutzes besteht lediglich der bedarfsunabhängige Grundanspruch.

Soweit Schule, Studium und Integrationskurse der Eltern durch normale Ferien unterbrochen sind, kann die Kindertagespflege auch in diesen Ferien weitergewährt werden, sofern die Unterbrechung nicht länger als 28 Tage andauert.

Es müssen alle Unterlagen von Eltern und Tagespflegeperson vorliegen, so dass der Vorgang entscheidungsreif ist. Es sind die Unterschriften der personensorgeberechtigten Elternteile erforderlich, die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Das Jugendamt ist auch für behinderte Kinder zuständig.

Für Kinder, die 3 Jahre alt werden, ist von den Eltern die Betreuung spätestens ab dem Folgemonat des 3. Geburtstags in einem Regelkindergarten bzw. einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten bis 7 Stunden täglich rechtzeitig zu beantragen. Die Kindertagespflege wird in der Regel für die Öffnungszeiten des Kindergartens nicht gewährt, maximal noch für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu maximal sechs Monaten, falls der Kindergartenplatz nicht früher frei wird. Bestätigungen der örtlichen Gemeindeverwaltung sind vorzulegen. Ein weiterer Sonderbedarf auf Kindertagespflege ab dem 3. Geburtstag kann eine (chronische) Krankheit oder Behinderung eines Kindes sein. Dazu ist eine Bestätigung des Arztes erforderlich. Eine Verlängerung für diesen Fall ist bis maximal ein Jahr, also bis einschließlich des Monats des 4. Geburtstags möglich. Für Kinder die 3 Jahre alt werden, wird immer der gesamte Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden als unter 3 gewertet. Das bedeutet, die Geldleistung kann noch für den vollen Monat erbracht werden. Ebenso wird der Kostenbeitrag für unter Dreijährige für den gesamten Monat erhoben.

Beim Übergang vom Kindergarten zur Schule wird auch der Überbrückungszeitraum (Ferien und Zeiten bis zum Schulstart) finanziert.

Bei einer Betreuung von Schulkindern verweist das Jugendamt vorrangig auf das Betreuungsangebot der Schule vor Ort. Die Eltern entscheiden sich für eine Schulart und müssen das dort vorhandene Angebot ausschöpfen, sofern es kostenfrei ist. Erst über die Schließzeiten hinaus oder in besonderen Bedarfen kann Kindertagespflege ergänzend finanziert werden. Den betroffenen Familien wird für die ggf. notwendige Neuorganisation der Kinderbetreuung ein Bestandsschutz bis 30.09.2019 gewährt.

Beginn der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag bewilligt, wenn der schriftliche Antrag der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten im Monat des Betreuungsbegins beim Kreisjugendamt eingeht, ansonsten ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht. Der Antrag muss nicht vor Beginn der Eingewöhnung eingegangen sein.

Die Bewilligungen werden auf längstens 18 Monate befristet, gegebenenfalls kürzer, wenn begründete Sachverhalte ersichtlich sind, insbesondere sind diese:

- befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege oder befristete Eignungsfeststellung
- ein Tag vor Vollendung des 14. Lebensjahr des Kindes
- Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung sind befristet
- Aufenthaltstitel
- Kindertagespflege wurde befristet beantragt
- aus pädagogischen Gründen

Nach Auslaufen der Bewilligungen sind die Voraussetzungen der Kindertagespflege neu zu überprüfen.

Ende der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird längstens bis zum letzten tatsächlichen Betreuungstag gewährt, auch wenn Eltern und Tagespflegeperson etwas anderes vereinbart haben.

Die schriftlichen Mitteilungen über das Ende (z.B. auch bei vorzeitiger Beendigung der Kindertagespflege) müssen übereinstimmend erfolgen, andernfalls entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

Das Kreisjugendamt leistet die Kindertagespflege gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII maximal bis ein Tag vor Erreichen des 14. Geburtstages.

Betreuungsumfang

Es werden die von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden in angemessenem Umfang übernommen. Der Stundenumfang muss sich auf die bedarfsbegründenden Voraussetzungen beziehen. Die schriftlichen Mitteilungen müssen übereinstimmend erfolgen, andernfalls entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

Für einen Tag werden höchstens 12 Stunden Kindertagespflege anerkannt. Finden mehr als 12 Stunden Kindertagespflege am Tag statt, wird der Fachdienst informiert. Er überprüft zusammen mit dem Tageselternverein die Bedarfslage.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr angenommen. Davon werden 25 % (d.h. zwei Stunden) als Betreuungszeit anerkannt.

Stand: 31.01.2019

Anlage 2: Kinder in Kindertagespflege

Entfällt

Anlage 3: Schutz vor Kindeswohlgefährdung

Schutzauftrag in der Kindertagespflege

Interpretation der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Vereinbarung freier Träger mit dem Jugendamt nach § 8a SGB VIII

In der AG § 78 Kindertagespflege am 14.10.2013 vorgestellt und verabschiedet

1. Selbständige Tagespflegepersonen

- werden durch § 8a Abs. 4 nicht erfasst (DIJuF 2009 LS, DIJuF Rechtsgutachten 11.01.2012 aber auch Meysen im FK, Kunkel im LPK, Wiesner)
- Eine mögliche Pflicht, das JAmt über gewichtige Anhaltspunkte zu informieren, ergibt sich aus § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII: „Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind“
- allerdings fehlen somit „Kernstücke“ des § 8a, nämlich die Verpflichtung eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die Aufforderung zum Vertrauensschutz sowie die eigenen Hilfemöglichkeiten zu klären und auszuschöpfen. (Wiesner 2011 § 8a Rn 35: „Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend sind deshalb (Tages)Pflegepersonen Fachkräften im Hinblick auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags gleich zu stellen. Entsprechende Konzepte sind deshalb im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung zu vereinbaren“
- haben gem. § 8b Abs. 1 Anspruch auf Beratung durch ieF
- JAmt muss sich gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen (mit dem BKiSchG wurde Satz 5 neu aufgenommen, nach dem § 72a SGB VIII entsprechend gilt)

2. Tagespflegepersonen, die einem Träger angehören/bei einem Träger angestellt sind:

- Unterschiedliche Kommentierungen und Rechtsauffassungen:
 - (a) „kompletter Schutzauftrag“ über Vereinbarung mit dem Träger nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (DIJuF 2009, LS)
 - (b) allerdings anders: Wiesner 2011 § 8a Rn 35 und Meysen im FK § 8a Rn 59: Tagespflegepersonen sind keine Einrichtungen oder Dienste (außerdem: Sind sie denn überhaupt Fachkräfte?) - deshalb sind sie den anderen Tagespflegepersonen gleich zu stellen. Es gilt die nachstehende Variante 2.

3. Fachberatung, Fachkräfte beim freien Träger (z.B. Tageselternverein)

- „klassischer“ Schutzauftrag nach Vereinbarung iSd § 8a Abs. 4 SGB VIII (...Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte ... Hinzuziehen einer ieF ... Erziehungsberechtigte sowie Kind/Jugendliche/r in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen ... auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken. Jugendamt informieren, falls Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann)

- Analog zum KKG kann dies eingeschränkt werden auf Fälle in denen den Fachkräften „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit“ gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden. Es ist daher zu unterscheiden in (1) Anhaltspunkte, die den Fachkräften nur aus Berichten Dritter (hier: von Tagespflegepersonen, die eine vermeintliche KWG durch Eltern oder Dritte schildern und um Beratung bitten) bekannt werden und (2) solchen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit direkt bekannt werden.

So auch der Paritätische: „Mit Tagespflegepersonen wird keine Vereinbarung getroffen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Kindertagespflege-Diensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z. B. durch Vermittlung oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 SGB VIII (Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege) erbringen.“

- Führungszeugnis nach § 72a ist erforderlich (im Rems-Murr-Kreis in der § 8a-Vereinbarung zusätzlich geregelt)

Vorschlag für eine Regelung im RMK

- Werden (selbstständigen) Tagespflegeperson (auch im Rahmen von „Tiger“) gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bekannt, sollen sie sich Beratung holen durch die Fachkraft des Tageselternvereins und/oder eine ieF und anschließend entscheiden, ob und wann sie den Sozialen Dienst („über wichtige Ereignisse“) informieren. Die in § 8a SGB VIII und den Vereinbarungen vorgesehenen Schritte können unbeachtet bleiben. Der Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 8a (Vertrauensschutz, Hemmschwellen zum Jugendamt abbauen, Schutz durch Hilfe) sollte dennoch möglichst beachtet werden. Um dies zu erreichen, ist eine Qualifizierung der Fachkräfte sowie der Tagespflegepersonen (zum Beispiel im Rahmen der Qualifizierungskurse?) notwendig.
- Tageseltern im Tageselternhaus des Vereins Kinder- und Jugendhilfe: Die Tageseltern sind zwar beim Träger angestellt, bekommen aber - wie selbstständige Tageseltern – direkt den Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Leistung. Zudem ist fraglich, ob sie Fachkräfte i.S.d. § 72 sind. Kommentatoren zum SGB VIII gehen außerdem davon aus, dass ihr Angebot nicht als „Dienst oder Einrichtung“ einzustufen sei. Daher sollten Sie gleichbehandelt werden wie selbstständige Tagespflegepersonen.
- Tageselternvereine sind Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII anbieten. Daher ist das Jugendamt verpflichtet, über eine Vereinbarung sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte nach einem festgelegten Verfahren vorgehen. Alle Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis haben mit dem Jugendamt eine solche Vereinbarung nach § 8a (bis 31.12.2011 Abs. 2, neu: Abs. 4) SGB VIII abgeschlossen.
- Bekommt die Fachkraft beim Tageselternverein vermittelt durch eine Tagespflegeperson Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung (deren Gründe außerhalb der Kindertagespflege liegen) so berät sie die Tagespflegeperson, informiert über Standards und Vorgehensweisen im Kinderschutz und wirkt auf die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine ieF hin. Sie erklärt der Tagespflegeperson den Sinn und die Ziele der rechtlichen Regelungen im Kinderschutz (siehe oben)

- Werden der Fachkraft beim Tageselternverein gewichtige Anhaltspunkte auf eine KWG im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit bekannt, geht sie entsprechend den in der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII genannten Schritten vor. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die KWG durch die Umstände in der Kindertagespflege begründet werden als auch für Situationen, in denen die Fachkraft direkt Hinweise über eine mögliche KWG außerhalb der Kindertagespflege (Elternhaus, etc.) erhält (zum Beispiel im Rahmen eines Vermittlungsgesprächs mit der leiblichen Mutter).
- <http://www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/HandlungskompKindeswohlgef.pdf>
- http://www.paritaet-bw.de/paritaet-bw/bw-net/content/e153/e178/e4036/e193/e1037/PDF/ahi_kinderschutz_dpww08.pdf

Anlage 4: Bezuschussung durch die Kommunen

an die Tagespflegepersonen und Tageselternvereine

	Zuschüsse an Tagespflegepersonen (TPP)	Zuschüsse an Tageselternvereine (TEV)
Alfdorf	X	550 EUR pro betreutem Kind im Jahr an TEV Welzheim, für KTIpiagR Platzkosten und Sachpauschale pro Kind
Allmersbach im Tal	X	500 EUR pro Kind an die TEV Backnang, Welzheim, Schorndorf
Althütte	X	500 EUR pro Kind an TEV Welzheim
Aspach	X	500 EUR pro Kind an die TEV Backnang
Auenwald	X	
Backnang	X	500 EUR pro Vermittlung an den TEV Backnang, 2016 insgesamt 58.500 EUR, 55.000 EUR und 12.000 EUR Mietzuschuss an das Tageselternhaus
Berglen	seit 2018 2 EUR pro Stunde und betreutem Kind über 3 Jahre, 1 EUR pro Stunde und Kind unter 3 Jahre. Die TPP können diese Zuzahlung 3 x im Jahr bei der Kommune rückwirkend beantragen	500 EUR pro betreutem Kind an TEV Winnenden, Stichtag 30.09.
Burgstetten	X	500 EUR pro Kind pro Jahr an TEV Backnang
Fellbach	X, an KTIpiagR Zauberkessel und Sonnenkinder je 5.000 EUR	Pauschale 25.000 EUR für Vermittlung + 5.000 EUR für Geschäftsleitung + 20% vom Gehalt für eine hauptamtliche Kraft
Großerlach	x	500 EUR pro Vermittlung an TEV Backnang
Kaisersbach	X	550 EUR pro betreutem Kind im Jahr an TEV Welzheim
Kernen	X	500 EUR pro betreutem Kind zum Stichtag 31.10. an TEVe im RMK, Verwaltungskostenzuschuss an TEV
Kirchberg an der Murr	X	500 EUR je Fall an TEV Backnang
Korb	seit 2017 zunächst befristet für 1 Jahr 1,5 EUR pro Stunde je Kind aus Korb unter 3 Jahre, 1 EUR für Kinder 3-14 Jahre, soweit Kinder nicht zusätzlich in einer Tageseinrichtung betreut werden. Der Zuschuss wird rückwirkend für je drei Monate gezahlt.	500 EUR je betreutem Kind an TEV Waiblingen, Stichtag 30.09.

Leutenbach	seit 2018 2 EUR pro Stunde und betreutem Kind unter 3 Jahren, 1 EUR pro Stunde und Kind über 3 Jahre. Die TPP können diese Zuzahlung 3 x im Jahr bei der Kommune rückwirkend beantragen	500 EUR pro Vermittlung an TEV Winnenden im Jahr, dies waren 16.500 EUR im Jahr 2016
Murrhardt	X	500 EUR pro Vermittlung an TEV Backnang
Oppenweiler	X	500 EUR pro Vermittlung an TEV Backnang
Plüderhausen	ab 09/2017 2 EUR je Kind aus Plüderhausen und Stunde an die TPP bis zum Schuleintritt, ab Grundschule 1 EUR bis zum Ende der Klasse 4 (mtl. Überweisung, Grundlage Betreuungsvertrag TPP/Eltern)	550 EUR bis 31.12.2017, ab 01.01.2018 500 EUR pro Kind pro Jahr an TEV Schorndorf
Remshalden	ab 01.07.2017 pro betreutem Kind 0-Schuleintritt 2 EUR pro Stunde, ab Schuleintritt bis 4. Klasse 1 EUR pro Stunde, TP i. a. g. Räumen pro Monat pro Kind 70 EUR Platzpauschale und 30 EUR Sachkostenzuschuss	550 EUR pro betreutem Kind im Jahr an TEV Schorndorf
Rudersberg	X, TPP bekommt nach abgeschl. Qualifizierung 3 Jahre lang je 500 EUR Zuschuss als Aufwandsentschädigung, soweit Kinder betreut werden	
Schorndorf	seit 2017 für 0-Schuleintritt 2 EUR, ab Schuleintritt bis 4. Klasse 1 EUR pro Betreuungsstunde über TEV an TPP, ab 10/2017 Sachkosten- und Platzpauschalen, sowie Raumkosten für KTPiagR-Gruppen	Fixkostenzuschuss 45.000 EUR jährl. 2017-2019 an TEV Schorndorf, an andere TEVe, die Kinder aus Schorndorf betreuen, bekommen 500 EUR pro Kind, ab 10/2017 je 15 prozentiger Stellenanteil für die Arbeit an KTPiagR-Gruppen
Schwaikheim	seit 2018 2 EUR pro Stunde und betreutem Kind unter 3 Jahren, 1 EUR pro Stunde und Kind über 3 Jahre. Die TPP können diese Zuzahlung 3 x im Jahr bei der Kommune rückwirkend beantragen	500 EUR pro betreutem Kind an TEV Winnenden, Stichtag 30.09.
Spiegelberg	X	
Sulzbach an der Murr	X	500 EUR pro Vermittlung an TEV Backnang
Urbach	X	550 EUR pro vermitteltes Kind an TEV Schorndorf 2016 waren dies 25 Kinder, insgesamt 13.750 EUR
Waiblingen	pro betreutem Kind mit Wohnsitz in Waiblingen am Stichtag 30.09. eines Jahres erhält die betreuende TPP einmalig 300 EUR. Dieser Zuschuss muss versteuert werden und wird vom TEV Waiblingen an die TPP ausgezahlt, nachdem der Zuschuss auf dem Konto des TEV WN eingegangen ist	600 EUR pro Kind pro Jahr an TEV Waiblingen

Weinstadt	soweit eine Tageseinrichtung dann nicht notwendig wird: 1,5 EUR für Kinder unter 3 Jahren, ab 3-14 Lj. 1 EUR,(Großtagespflege in eigenen Räumen 1 / 0,50 EUR), 500 EUR Aufwandsersatz, wenn nach Qualifikation, die TPP in einem Zeitraum von 12 Monaten mindestens 3 Monate ein Kind betreut (bis 1000 EUR bei KTPiagR o. Großtagespflege) und bei KTPiagR 270 EUR je Platz für Kinder unter 3 und 150 EUR für Kinder über 3 bis zum Schuleintritt. Der Zuschuss wird rückwirkend für je drei Monate gezahlt.	500 EUR je betreutem Kind an TEV Waiblingen, Stichtag 30.09.
Weissach im Tal	X	500 EUR pro Vermittlung an TEV Backnang, 2016 waren dies 11.000 EUR
Welzheim	X	550 EUR pro betreutem Kind im Jahr an TEV Welzheim, für KTPiagR 100 EUR Platzpauschale f. Vertretungskraft und 40 EUR Sachkostenpauschale pro Kind / Monat und Warmmiete 670 EUR
Winnenden	seit 2018 2 EUR pro Stunde und betreutem Kind < 3 Jahre, 1 EUR pro Stunde und Kind > 3 Jahre. Die TPP können diese Zuzahlung 3 x im Jahr bei der Kommune rückwirkend beantragen. Zwei TPP in anderen geeigneten Räumen werden städt. Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt	500 EUR pro betreutem Kind an TEV Winnenden, Stichtag 30.09.
Winterbach	seit 07/2017 2 EUR je Kind je Stunde bis zum Schuleintritt, für die Grundschule bis 4. Klasse 1 EUR je Kind je Stunde	550 EUR pro betreutem Kind an die TEV, seit 07/2017 500 EUR je Kind.

X = keine Zuzahlungen an TPP

KTPiagR = Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Angaben basieren auf den Rückmeldungen der Tageselternvereine, Städte und Gemeinden. Diese beziehen sich ausschließlich auf Leistungen an die Tageselternvereine bzw. Tagespflegepersonen. Darüber hinaus werden weitere Leistungen durch die Kommune an die Eltern erbracht.

Stand: 02/2018

Anlage 5: Formular zur Feststellung der Eignung

Wird derzeit überarbeitet.

Anlage 6: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Wird derzeit überarbeitet.

Anlage 7: Formblatt Mitteilung über Veränderungen

Wird derzeit überarbeitet.

Anlage 8: Formblatt Verfahren zur Eignungseinschätzung VOR Beginn der Qualifizierung

Verfahren zur Eignungseinschätzung VOR Beginn der Qualifizierung

Diese Eignungseinschätzung ersetzt **nicht** die Eignungsfeststellung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Tageselternverein

Telefonnummer für Rückfragen

Zuständige Fachkraft

Bewerber/-in

.....
Name, Vorname Geb.-Datum Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer PLZ Ort

.....
Telefon E-Mail Staatsangehörigkeit

.....
Schulabschluss Beruf Konfession

Persönliches Beratungsgespräch	am:
und/oder	
1.Hausbesuch (optional)	am:

Aus meiner Sicht kann

Frau / Herr

- zugelassen werden,
 nicht zugelassen werden,

an der **Qualifizierung für Tagespflegepersonen** teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift der zuständigen Fachkraft

1. Persönliche Eignung der Bewerberin / des Bewerbers

Einschätzung zur Teilnahme an der Qualifizierung für Tagespflegepersonen

		Ja	Nein	Entscheidungsbegründende Erläuterungen
1.1	Positive Haltung gegenüber Kindern und Kinderbetreuung			
1.2	Gewaltfreie Erziehungsvorstellungen			
1.3	Längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit			
1.4	Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen			
1.5	Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (z.B. Suchtkrankheiten, psychische Erkrankungen) gegen die Arbeit mit Kleinkindern sprechen			
1.6	Unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/in des/der Bewerber/in sowie die eigenen Kinder			

1.7	Organisations- und Haushaltsführungs-kompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten			
1.8	Fähigkeit, sich in deutscher Schrift und Sprache verständlich auszudrücken			
1.9	Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Institutionen und anderen Tagespflegepersonen			
1.10	sonstiges			

Gewünschter Betreuungsort:

- Im eigenen Haushalt**
 Die Räumlichkeiten und der Außenbereich sind zur Kinderbetreuung geeignet.

Einverständnis des Vermieters liegt vor ja nein
 Einverständnis der Eigentümergemeinschaft liegt vor ja nein

- Ein Hausbesuch vor Kurs I ist notwendig, um die Geeignetheit der Räume festzustellen.
 Eine Betreuung in den vorhandenen Räumen ist grundsätzlich nicht möglich.
 Im Haushalt der Personensorgeberechtigten
 In anderen geeigneten Räumen
 Die Broschüre der Unfallkasse Baden-Württemberg (oder Kinder schützen-Unfälle vermeiden von der BZgA) wird an die Bewerberin/den Bewerber übergeben.

2. Eignung der Räumlichkeiten und des Wohnumfeldes

Nur auszufüllen, wenn während des Erstgesprächs Zweifel aufgekommen sind, ob die Räume der Bewerberin/ des Bewerbers geeignet sind.

		Ja	Nein	Entscheidungsbegründende Erläuterungen
2.1	Wohnungssituation Wohnungsgröße, Anzahl betreuungsrelevanter Räume? Schlaf-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten? Zustand der Räume: Atmosphäre (licht, hell, offen) Besonderheiten (Schimmel, Renovierungsbedürftig ...)			
2.2	Kindersicherheit und Hygiene Putzmittel, Aschenbecher, Alkohol, sonstige giftige oder gefährliche Substanzen für Kinder unerreichbar? Sicherheitsvorkehrungen: Kabel, Steckdosen, giftige Pflanzen			
2.3	Tierhaltung			
2.4	Rauchen			
2.5	Außenbereich Garten, Hof, Terrasse, Balkon, Spielmöglichkeiten; Pool, Teich, Wasserstellen; Abstellmöglichkeiten Lage/Umgebung (Hauptverkehrsstraße, Spielstraße); Sonstiges			

Eine Betreuung in den besichtigten Räumlichkeiten/ im Außenbereich ist möglich.

Eine Betreuung in den besichtigten Räumlichkeiten/ im Außenbereich ist **nicht** möglich.

Folgende für eine Eignung der besichtigten Räumlichkeiten/ des Außenbereiches relevanten und notwendigen Veränderungen müssen spätestens bis zur Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt sein:

Anlage 9: Formular/Checkliste Kindersicherheit

Wird derzeit überarbeitet.

Anlage 10: Formblatt Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Wird derzeit überarbeitet.

Anlage 11: Formblatt zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

An die
zuständige Meldebehörde

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die bei Ihnen vorstellige Person

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

beabsichtigt, als Tagespflegeperson tätig zu werden / hat einen Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII gestellt oder lebt im Haushalt einer antragstellenden Tagespflegeperson.

Gemäß § 72a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, die persönliche Eignung der Tagespflegeperson zu überprüfen und sich von ihr *und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren* ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Bitte veranlassen Sie die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses der **Belegart OE** (Antrag einer Privatperson zur Vorlage bei einer Behörde).

Es ist zu senden an:

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Fachdienst Kindertagesbetreuung
Winnender Straße 30/1
71334 Waiblingen

Mit freundlichen Grüßen
Fachdienst Kindertagesbetreuung

Stand 01/2018

Anlage 12: Formblatt Verfahren zur Eignungseinschätzung NACH dem Qualifikationskurs

Rückmeldebogen nach dem Qualifikationskurs

Diese Eignungseinschätzung ersetzt **nicht** die Eignungsfeststellung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Kurs I Kurs II

Teilnehmer/-in

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Telefon

.....
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Zuständige Kursleitung

.....
Name, Vorname

Verein

Telefon

Bei externen Referenten/innen

.....
Name, Vorname

Telefon

.....
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Die folgenden Punkte sind zur Beantwortung in Stichworten und/oder Sätzen vorgesehen:

Allgemeiner Eindruck

Rolle und Beteiligung in der Gruppe

Relevante Informationen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis

Weitere Punkte zur Einschätzung der Teilnehmerin/des Teilnehmers

	Voll und ganz		teils/ teils		überhaupt nicht
	1	2	3	4	5
... hat sich aktiv mit Fragen und Anregungen eingebracht					
... akzeptiert andere Meinungen					
... spricht Probleme offen an					
... wirkt gelangweilt – uninteressiert					

- Aus meiner Sicht kann der Teilnehmer/ die Teilnehmerin an der Qualifizierung für die Tagespflegepersonen weiterhin teilnehmen
- Ein Gespräch mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Fachkraft ist notwendig
- Ein Gespräch mit einer weiteren für die Eignungsfeststellung zuständigen Fachkraft ist notwendig

Ort, Datum, Unterschrift Kursleitung
zur Kenntnis genommen

Ort, Datum, Unterschrift Fachkraft

Stand 01/2018

Anlage 13: Konzept Kurs V

Konzept

Fort- und Weiterbildungsangebot für Tagespflegepersonen

im Rahmen von Kurs V im Rems-Murr-Kreis

1. Grundlage und Ausgangspunkt:

Nach Abschluss der Grundqualifizierung, die gemäß DJI-Curriculum und der VwV Kindertagespflege 160 Unterrichtseinheiten (Kurs I-IV) umfasst, ist für das Aufrechterhalten der Pflegeerlaubnis die Teilnahme an praxisbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen von mindestens 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr verpflichtend. Werden mehr als 15 Unterrichtseinheiten erbracht, lassen sich diese nicht in das folgende Jahr übertragen.

Die Teilnahme an Kurs V ist nach Abschluss von Kurs IV obligatorisch für alle Tagespflegepersonen, die über eine aktuelle Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen – also sowohl für aktive als auch für passiv tätige Tagespflegepersonen. Die 15 Unterrichtseinheiten sind nicht auf die Grundqualifizierung anrechenbar, da es sich bei Kurs V um tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen handelt.

2. Ziel:

Um die Qualität in der Kindertagespflege sicherzustellen und weiterzuentwickeln, ist die fortlaufende Weiterbildung von Tagespflegepersonen unabdingbar. Aktuelle Entwicklungen in der Kindertagespflege sollen (kritisch) diskutiert und im Hinblick auf ihre Praxisrelevanz befragt werden. Tagespflegepersonen sollen ihr Handeln reflektieren und pädagogische Handlungskompetenz entwickeln und erweitern.

Durch die kontinuierliche Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen soll die Kooperation der Tagespflegepersonen mit den Tageselternvereinen und die Vernetzung der Tageseltern untereinander sichergestellt und gefördert werden.

3. Rahmenbedingungen:

Um interaktives Lernen, Austausch und Diskussion zu fördern, setzt sich jede Kleingruppe aus max. zehn Teilnehmer/-innen zusammen. Didaktik und Methodik obliegen der zuständigen Fachkraft. Der Kurs V kann nur von einer/einem Sozialpädagogen/-in oder von Fachkräften mit vergleichbarem Hochschulabschluss in vorheriger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt durchgeführt werden.

Dem örtlich zuständigen Tageselternverein ist es freigestellt, beispielsweise Regionalgruppen zu bilden oder diejenigen Tagespflegepersonen in einer Gruppe zusammenzuführen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, momentan nicht aktiv tätig sind, etc., um ein zielgruppen- und passgenaues Angebot vorhalten zu können.

Werden weniger als 15 Unterrichtseinheiten erbracht, müssen diese nachgeholt werden.

Sollten die 15 Unterrichtseinheiten nicht innerhalb von drei Monaten nachweislich nachgeholt werden, werden die Mitglieder der Clearingstelle über die weitere Vorgehensweise, ggf. über den Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege entscheiden.

4. Inhalt:

Jedes Jahr wird ein Schwerpunktthema, das jeweils vor den Sommerferien im Vorjahr mit allen Vereinen abgestimmt wurde, die thematische Ausgestaltung des Fortbildungsangebots charakterisieren. Somit kann den Teilnehmer/-innen eine intensive und vertiefte Auseinandersetzung mit einem bestimmten Themenkomplex ermöglicht werden. Zu einem Themenkomplex werden verschiedene, neun Unterrichtseinheiten umfassende Veranstaltungen mit thematischer Ausrichtung auf das Jahres- bzw. Schwerpunktthema angeboten (Modulkonzept).

Zudem kann auf diese Weise eine gewisse Einheitlichkeit in der Fortbildung von Tagespflegepersonen im Rems-Murr-Kreis gewährleistet werden; nicht zuletzt, um bestimmte „Basics“ als bekannt voraussetzen zu können.

Kurs V bietet Fortbildung in folgenden Bereichen:

- Förderung von Kindern
(Erziehung, Bildung und Betreuung, Motorik, insbesondere Sprachentwicklung)
- Kinderschutz
- Kooperation und Kommunikation zwischen Tagespflegeperson und Eltern
- Arbeitsbedingungen der Tagespflegeperson
- rechtliche Rahmenbedingungen
- etc.

Da Tagespflegepersonen, insbesondere diejenigen, die Kinder im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, wenig Kontakt zu Kolleg/-innen haben, ist der kollegiale Austausch elementar. Dieser wird durch interaktive und soziale Lernsettings sichergestellt. Gemäß dem Prinzip „Störungen haben Vorrang“ wird kollegialem Austausch, der Suche und ggf. der Erarbeitung von Lösungsstrategien zu Beginn der Veranstaltung Raum gegeben. Somit wird gewährleistet, dass die Fortbildungsinhalte anschlussfähig an die Praxis und an die Erfahrungen der Tagespflegepersonen sind.

Die verbleibenden sechs Unterrichtseinheiten können von den Tagespflegepersonen frei nach Interesse aus dem Programm an Qualifizierungsangeboten gewählt werden. Somit kann jede Tagespflegeperson ihr individuelles Profil ausbilden.

5. Qualitätsentwicklung und Evaluation

Die Fortbildungsveranstaltungen werden schriftlich evaluiert.

Abgefragt werden sollen u.a. folgende Punkte:

- Praxisrelevanz und Anschlussfähigkeit der Inhalte für die Teilnehmer/-innen
- Einschätzung der didaktischen und methodischen Aufbereitung des Kursinhaltes

Die Auswertung soll der Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis dienen und als Indikator wichtige Impulse für die Fortentwicklung des Weiterbildungsprogrammes liefern.

Stand 01/2018

Anlage 14: Formblatt zum jährlichen Hausbesuch im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung

Wird derzeit überarbeitet.

Anlage 15: Rahmenkonzeption Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Wurde bereits verabschiedet.

Rahmenkonzeption Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Rems-Murr-Kreis

(Stand: 04.04.2018)

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist eine Form der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege setzt den gesetzlichen Förderauftrag von Erziehung, Bildung und Betreuung um, welcher sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Die Kindertagespflege bietet Kindern eine familiennahe Betreuung und berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse der Familien. Dieses charakteristische Merkmal der Kindertagespflege wird auch in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen umgesetzt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Achten Sozialgesetzbuch wird in § 22 der Förderauftrag der Kindertagespflege formuliert, der auch in Form von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg erlaubt die Kindertagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen in §1 Absatz 7.

In der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom 06.03.2017 wird die Betreuung in anderen geeigneten Räumen in Abschnitt 1.2c wie folgt geregelt:

„In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.“

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gilt, dass von der Grundqualifikation mindestens 102 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung zu absolvieren sind. Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG gelten mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten als umfassend qualifiziert.

2. Voraussetzungen

Eine Betreuung in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann erst ab Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erfolgen.

2.1 Eignung der Kindertagespflegeperson

- Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- Qualifizierung gemäß der geltenden VwV Kindertagespflege
- reflektierte Erfahrungen in der Betreuung von fremden Kindern in einem professionellen oder gemeinnützigen Zusammenhang oder Tätigkeit in der Kindertagespflege über einen kontinuierlichen Zeitraum (pädagogisch erforderlich).

Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen haben sich zusätzlich folgende persönliche Fähigkeiten bewährt:

- Teamfähigkeit und Reflexionsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Denken
- hohe Belastbarkeit und Durchhaltevermögen.

2.2 Eignung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten müssen für die Betreuungsart Kindertagespflege geeignet sein.

Die Anforderungen sind mit dem örtlichen Jugendamt und den zuständigen Fachbehörden vor Ort vor Betreuungsbeginn in anderen geeigneten Räumen abzustimmen:

2.2.1 Mit der Baurechtsbehörde

Ein Antrag auf Nutzungsänderung ist bei der zuständigen Baurechtsbehörde zu stellen, wenn die Räume nicht bereits als Kinderbetreuungsräume genutzt wurden. Der Nutzungsänderungsbescheid ist dem Fachdienst vorzulegen.

Gemäß Landesbauordnung gilt die Tagespflegestelle bei mehr als 8 Kindern als Sonderbau. Entsprechende Vorgaben der Baubehörde sind zu berücksichtigen.

2.2.2 Weitere Kriterien

Bei der Raumauswahl und Raumgestaltung vor Betreuungsbeginn in anderen geeigneten Räumen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Grundrissplan der Räumlichkeiten mit entsprechendem Raumkonzept (zur Vorlage beim Kreisjugendamt)
- Lage im Erdgeschoss wird dringend empfohlen
- Angemessenheit der Räume in Bezug auf die Kinderzahl, welche unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse aufweisen
- Empfohlen werden getrennte und ausreichende Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder (Mindestraumgröße 3 qm pro Kind im Gruppenbereich; Schlafräum mit mindestens 1,5 qm pro Kind). In der Umsetzung bedeutet dies bei einer Maximalbelegung mit 9 Kindern einen Raumbedarf von 27 qm bzw. 13,5 qm.
- Anregungsreiche Ausgestaltung der Räumlichkeiten und genügend Platz zum Spielen und Bewegen, zur Erledigung von Hausaufgaben, etc.

- Geeignetes Spiel- und Beschäftigungsmaterial zur Umsetzung des Förder- und Bildungsauftrages nach dem SGB VIII
- Bewegungsmöglichkeit im Freien, Garten, Grünfläche oder Spielplatz in unmittelbarer Nähe und zu Fuß erreichbar
- Tageslichtbeleuchtung sowie gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- Sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette, Dusche und Waschbecken
- Hygienisch einwandfreie Funktionsküche
- Angemessener und altersgerechter Essbereich
- Kindgerechte Garderobe und Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Gegenstände
- Empfohlen wird ein Abstellplatz für Kinderwägen
- Telefon (Handy), wenn möglich kleine Büroecke
- Feuerlöscher und Rauchmelder
- Erste-Hilfe Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial

2.3 Sonstige behördliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen

a) Gesundheitsamt

Eine Erstbelehrung gemäß § 35, § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz der Kindertagespflegepersonen sollte vor Betreuungsbeginn in anderen geeigneten Räumen erfolgen.

b) Veterinäramt

Alle Tagespflegepersonen, die Lebensmittel für fremde Kinder zubereiten unterliegen als sogenannte Lebensmittelunternehmer der Registrierungspflicht. Die Vorgaben des Veterinäramtes sind umzusetzen. Die Infobroschüre „Leitlinie für eine gute Lebensmittelpraxis in der Kindertagespflege“ stellt hierzu die Grundlage dar und ist verpflichtend zu lesen und umzusetzen. Es erfolgt eine Prüfung durch die Behörde.

c) Unfallkasse Baden-Württemberg

Die Unfallkasse Baden-Württemberg verzichtet auf eine Besichtigung der Räumlichkeiten. Sie geht davon aus, dass die Broschüre: „Kinder sicher betreuen- Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ bereits im Rahmen der Qualifizierung durch den Tageselternverein übergeben wurde, die Tagespflegepersonen mit den Inhalten vertraut sind und diese umsetzen.

d) Finanzamt und Sozialversicherungsträger

Zur Klärung der individuellen steuerrechtlichen Situation wird den Tagespflegepersonen empfohlen, sich bereits im Vorfeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich beraten zu lassen.

e) Eine Betriebshaftpflicht muss vorliegen.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Organisationsformen

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Rems-Murr-Kreis kann von einer oder mehreren Tagespflegepersonen in Privatwohnungen und anderen Einrichtungen angeboten werden. Die Tagespflegepersonen können

- alleine selbstständig tätig sein,
- sich in bürgerlichen Geschäftsformen (z.B. GbR) zusammenschließen oder
- in Trägerschaft fest angestellt sein.

3.2 Betreuungsschlüssel

Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung einer Tagespflegeperson. Dies bedeutet:

Die betreuten Kinder werden von Beginn an jeweils einer der Tagespflegepersonen per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und Meldung an den Tageselternverein vertraglich zugeordnet und von dieser Tagespflegeperson betreut. Betreute Kinder in Tagespflege in anderen geeigneten Räumen haben keine wechselnden Betreuungspersonen. Ein Schichtdienst ist nicht möglich. Eigene Kinder unter drei Jahren werden im Hinblick auf den Betreuungsschlüssel berücksichtigt.

Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird die Umsetzung der Empfehlungen der Deutschen Liga für das Kind angeregt.

Die Empfehlung der Deutschen Liga für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren weist folgenden Betreuungsschlüssel aus:

- 1 : 2 (Kinder im 1. Lebensjahr, also von 0 - 1 Jahr)
- 1 : 4 (Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren)

3.3 Pädagogische Konzeption

Die beteiligten Tagespflegepersonen erstellen eine pädagogische Konzeption unter Berücksichtigung der Merkmale des Profils Kindertagespflege. Dieses ist beim Tageselternverein und Kreisjugendamt vor Betreuungsbeginn vorzulegen. Darin soll ein Eingewöhnungs- und Vertretungskonzept enthalten sein.

3.4 Bedarfs- und Finanzierungskonzept

Ein realistischer Finanzierungsplan bzw. eine Kostenkalkulation für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist beim Tageselternverein und beim Fachdienst Kreisjugendamt vor Betreuungsbeginn vorzulegen.

4. Kooperation

Die Kooperation wird auf vielfältigen Ebenen umgesetzt und trägt zum Gelingen der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bei. Kooperationspartner der Tagespflegeperson sind folgende:

4.1 Tageselternverein und Kreisjugendamt

Der Tageselternverein berät und informiert über alle Belange der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Der Tageselternverein und der Fachdienst Kindertagesbetreuung des Kreisjugendamts werden immer von Beginn an in alle Vorgänge einbezogen. Kontakte zu Kooperationspartnern (z.B. Kommunen, Firmen etc.) können durch den Tageselternverein gestaltet werden.

Der Fachdienst wird einbezogen, sobald die Fachkraft des Tageselternvereins die Projektidee mit der betreffenden Tagespflegeperson für realisierbar hält, um eine einvernehmliche Entscheidung mit der Tagespflegeperson zu treffen.

4.2 Tageselternverein und Tagespflegepersonen

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die „Kooperationsvereinbarung zwischen Tagespflegeperson/en und Tageselternverein“, die gemeinsam durchgesprochen und anschließend unterzeichnet wird. Vertretungsregelungen sind hier abzusprechen. Die Regelungen des Kreisjugendamtes im Hinblick auf die Finanzierung sind zu beachten.

Die Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen führen monatliche Belegungspläne, die die Mitarbeiter des Tageselternvereins abrufen können.

4.3 Andere Tagespflegepersonen und abgebende Eltern

Die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen wird für eine Eignung vom Gesetzgeber vorausgesetzt und entsprechend praktiziert. Die Ausgestaltung der Kooperation ist in der pädagogischen Konzeption niedergelegt. Je nach arbeitsrechtlichem Status sind Betreuungsvereinbarungen mit Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen abzuschließen.

Um die Verlässlichkeit der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen als Betreuungsangebot sicherzustellen, ist eine Vertretungsregelung mit den abgebenden Eltern im Rahmen der Betreuungsvereinbarung abzusprechen und festzuhalten. Im Normalfall ist die Vertretung für jede Tagespflege in anderen geeigneten Räumen auf eine qualifizierte Vertretungstagespflegeperson beschränkt. Im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Vertretungsregelung in Absprache mit allen Beteiligten möglich. Beim Einsatz einer Vertretungstagespflegeperson ist die maximale Anzahl der zu betreuenden Kinder zu beachten. Zu beachten gilt, dass für die Kinder nur dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wenn sie von einer geeigneten Tagespflegeperson im Sinne des §§23 Abs. 3 bzw. 43 Abs. 2 SGB VIII betreut werden.

4.4 Weitere Kooperationspartner

Weitere Kooperationspartner können beispielsweise die Kommune, Firmen, andere freie Jugendhilfeträger, etc. sein.

5. Finanzierung durch das Kreisjugendamt

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird in gleicher Weise wie die Kindertagespflege in eigenen Räumen finanziert.

Anhang: Checkliste als Hilfestellung zur Planung

Abhängig von der Konstellation und Struktur der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen können folgende Fragen zu klären sein:

- Gibt es Förderprogramme und welche Fördervoraussetzungen sehen diese vor?
- Wie kann die Ausstattung finanziert werden (Elektrik, Möbel, Spielmaterial, Renovierung/Instandhaltung...)?
- Wie hoch sind die Kosten für Miete und Mietnebenkosten?
- Entstehen Kosten für Reinigungskraft, Gartenpflege, Telefon, Müll...?
- Gibt es eine Grundabsicherung durch eine generelle Platzpauschale oder eine erhöhte Platzpauschale bei der Betreuung von unter 1-Jährigen?
- Wie sollen Belegungswünsche des Kooperationspartners berücksichtigt werden?
- Gibt es eine Sachkostenpauschale?
- Entsteht zusätzlicher Aufwand durch weitere Tätigkeiten wie Teamsitzungen, Elterngespräche, Kooperationsgespräche?
- Wie werden die Belegplätze unter mehreren Tagespflegepersonen verteilt?

Anlage 16: Handbuch Kinderfrauen

Das Handbuch Kinderfrauen wurde im Frühjahr 2018 erstellt und kann über die Tageselternvereine angefordert werden.

Anlage 17: Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen

1. Pflegegeld

a. Ausgestaltung der Geldleistung

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendung für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas andere bestimmt. Diese Höhe wird im Rems-Murr-Kreis im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Tagespflegepersonen, die im Rems-Murr-Kreis wohnen und die Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ausüben, erhalten eine Geldleistung von 6,50 € je Stunde je Kind. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus 1,74 € zur Erstattung der Sachkosten und 4,76 € zur Anerkennung der Förderleistung.

Soweit Kinderfrauen bzw. beim Tageselternverein angestellte Tagespflegepersonen ihre Geldleistungen an die abgebenden Eltern bzw. den Verein abtreten, werden die Geldleistungen vom Jugendamt direkt an die Eltern bzw. an den Verein geleistet.

Tagespflegepersonen, die nicht im Rems-Murr-Kreis wohnen, erhalten den Stundensatz nach den Regelungen des örtlichen Jugendamtes.

Leistungen nach § 10 SGB VIII gelten als Geldeswert und somit als Einkommen des Elternteils.

Soweit die Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII unter Beteiligung und Hilfeplanung unserer Sozialpädagogen geleistet wird, erhält die Tagespflegeperson einen Zuschlag zum Pflegegeld aus Betreuungszeiten in Höhe von pauschal 100 € monatlich. Eine Ersatzkindertagespflege in diesem Bereich erhält die 100 € nicht.

b. Auszahlung der Geldleistung

Eltern und Tagespflegeperson entscheiden sich für mindestens drei Monate fest für eine Auszahlungsform der laufenden Geldleistung:

- monatlicher Pauschalbetrag: aus den von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die monatliche Geldleistung, die monatlich im Voraus an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird. Eine wöchentliche Stundenzahl wird mit dem Faktor 4,3 auf den vollen Monat umgerechnet. Bei anteiligen Monaten wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages ausbezahlt,

auch für Monate mit 28, 29 oder 31 Tagen. Änderungen der Stundenzahl sind bei Erhöhung nur mit Wirkung für den/die Folgemonat/e möglich. Niedrigere Stundenzahlen sind umgehend mitzuteilen und werden sofort wirksam.

- Zusätzliche Betreuungsstunden werden für Ferienzeiten der Tageseinrichtung/Schule und gegebenenfalls ausfallende Zeiten der Tageseinrichtung/Schule übernommen, sofern zuvor bereits ein Kindertagespflegeverhältnis bestand. Ein entsprechender Antrag ist umgehend nach den Ferien oder anderen Schließzeiten der Tageseinrichtung oder Schule einzureichen. Eltern und Tagespflegeperson teilen gemeinsam die Betreuungsstunden mit monatlicher Stundenabrechnung im Nachhinein mit. Daraus errechnet sich die Geldleistung für die zusätzlichen Betreuungsstunden, die im Nachhinein an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird. Ein Nachweis über Ferien- und Ausfallzeiten ist nicht erforderlich.
- monatliche Stundenabrechnung: aus den von Eltern und Tagespflegeperson nach Ablauf des betreffenden Monats gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die Geldleistung für den betreffenden Monat, die im Nachhinein an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird.

Ist das Kindertagespflegeverhältnis wegen Ausfallzeiten des Kindes oder Abwesenheit der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Urlaub, nicht länger als 28 aufeinanderfolgende Kalendertage unterbrochen, wird die laufende Geldleistung weiterbezahlt.

Ist ein Kindertagespflegeverhältnis nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag länger als 28 Tage unterbrochen, so wird ab Beginn des ersten Tages keine Leistung durch das Kreisjugendamt mehr erbracht und überzahlte Geldleistungen werden von den Tagespflegepersonen zurückgefordert. Bei einer monatlichen Stundenabrechnung werden für die Berechnung der Geldleistung für oben genannte Ausfallzeiten unter 28 Tagen, für die von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Ausfallzeiten, längstens der Durchschnitt aus den Betreuungszeiten der letzten drei Monate (Schnitt der Stunden / Schnitt der Betreuungstage) zugrunde gelegt.

Durch das Kreisjugendamt bezahlte Ausfallzeiten sind je vollem Betreuungsjahr (365 Tage ab Beginn der Leistung) auf 12 Wochen pro Kind begrenzt.

Soweit durch Beendigung der Kindertagespflege kein volles Betreuungsjahr zustande kommt und die Betreuungszeit weniger als 6 Monate betrug, verkürzt sich diese Zeit auf 6 Wochen pro Kind.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Höchstgrenze an bezahlten Ausfallzeiten obliegt den Tagespflegepersonen und den abgebenden Eltern. Bei Überschreiten von 12 Wochen ist der Tageselternverein zu benachrichtigen, der wiederum das Jugendamt informiert.

Sowohl bei der 28-Tage-Grenze als auch bei der 12-Wochen-Grenze besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Härtefallregelung. Diese kann im Rahmen eines Abklärungsgesprächs zwischen Tagespflegeperson, Tageselternverein und Kreisjugendamt beschlossen werden.

Für Kinderfrauen und Tagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis gelten dieselben Regelungen

Ist das Kindertagespflegeverhältnis wegen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson länger als drei aufeinander folgende Betreuungstage unterbrochen, werden die Kosten für zusätzliche Kindertagespflegeverhältnisse ab dem ersten tatsächlich erbrachten Betreuungstag übernommen. Ersatztagespflegepersonen können bei den Tageselternvereinen erfragt werden. Jedes Kindertagespflegeverhältnis muss die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllen. Die Mindestbetreuungszeit von 21,5 Stunden im Monat muss nicht erfüllt sein, aber die Mindestbetreuungszeit von einer Stunde je Betreuungstag. Eltern und Tagespflegepersonen haben unverzüglich einen Antrag beim Kreisjugendamt zu stellen (z.B. in Form eines Antrags der Tagespflegeperson und gemeinsame Mitteilung der Betreuungsstunden). Ein Nachweis über Ausfallzeiten ist nicht erforderlich.

Bei der bedarfsbedingten Förderung von Kindern sind zusätzliche, mit den Tagespflegepersonen vereinbarte Betreuungsstunden, welche vom Jugendamt nicht gefördert werden und von den Eltern vollständig privat gezahlt werden, zulässig.

Eingewöhnung

Für die Eingewöhnung werden die von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Stunden übernommen. Anerkannt werden die Stunden, die innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Kindertagespflege an bis zu 14 Tagen angefallen sind. Die Eingewöhnungstage können einzeln oder zusammenhängend stattfinden.

Die Geldleistung für die Eingewöhnung erfolgt sowohl dann, wenn sich anschließend ein Kindertagespflegeverhältnis anschließt, als auch dann, wenn kein Kindertagespflegeverhältnis zustande kommt. Bei Ersatzkindertagespflege wird keine Eingewöhnung gezahlt.

Für die Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Bereits zu Beginn der Eingewöhnung muss eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. Eignungsfeststellung vorliegen, die bedarfsbegründenden Voraussetzungen jedoch noch nicht.

2. Sozialversicherungszuschüsse

a. Voraussetzungen

Zuschüsse zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen werden für durch das Kreisjugendamt öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse als Teil der Geldleistung nach § 23 II SGB VIII bewilligt. Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung müssen erfüllt sein. Es werden für die Zeiten, in denen tatsächlich ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis besteht, Zuschüsse bewilligt.

b. Zuständigkeit

Entsprechend der Empfehlung des KVJS werden Anträge auf Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen, (auch wenn sie länger als 6 Monate zurückliegende Zeiträume betreffen), beim Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis bearbeitet und insgesamt hälftig erstattet, wenn die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rems-Murr-

Kreis hat und wenn sie mindestens 1 Kind betreut, für dessen Geldleistung (Pflegegeld) der Rems-Murr-Kreis zuständig ist.

Soweit die im Rems-Murr-Kreis lebende Tagespflegeperson, ausschließlich Kinder aus anderen Landkreisen betreut, ist das Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht zuständig.

Soweit eine Tagespflegeperson aus einem anderen Landkreis einen Antrag auf anteilige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei uns stellt, da sie ein Kind betreut, für dessen Geldleistung der Rems-Murr-Kreis zuständig ist, ist zunächst zu prüfen, ob der für die Tagespflegeperson zuständige Landkreis die gesamte hälftige Erstattung vornimmt. Soweit dieser Landkreis jedoch der Empfehlung des KVJS nicht folgt, ist eine anteilige Kostenübernahme vom Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis vorzunehmen. Bei dieser anteiligen Berechnung wird von der Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder (private und öffentliche Kindertagespflegeverhältnisse) ausgegangen, die die Tagespflegeperson betreut hat. Der Betreuungsumfang wird nicht berücksichtigt.

Wir gehen davon aus, dass zuerst das Jugendamt tätig wird, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei einem Antrag auf anteilige Erstattung im Rems-Murr-Kreis sind die Bescheide des anderen Jugendamtes / der anderen Jugendämter vorzulegen.

Soweit die Tagespflegeperson im anderen Landkreis lebt, aber ausschließlich Kinder betreut, für deren Geldleistung (Pflegegeld) der Rems-Murr-Kreis zuständig ist, erfolgt für den maßgeblichen Zeitraum, soweit das örtliche Jugendamt die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ablehnt, die gesamte hälftige Erstattung bei uns.

Die Zuschüsse werden für die vollen Monate übernommen. Eine taggenaue Abrechnung unterbleibt.

Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren nach § 45 I SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Auf dementsprechend verspätete Anträge werden keine Erstattungen mehr vorgenommen.

c. Zuschüsse zur Alterssicherung

Die Zuschüsse für nachgewiesene Aufwendungen zu einer Alterssicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 % des Mindestbeitragsatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, von der Rentenversicherung ermittelten insgesamt angefallenen gesetzlichen Betrags.

Als Anlageformen kommen Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, in eine private Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ohne Kapitalwahlrecht („Riesterrente“) in Betracht. Die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand muss (vertraglich) ausgeschlossen sein. Vom Eintritt in den Ruhestand kann bei Frauen und Männern frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegangen werden, sofern nicht im konkreten Einzelfall kraft Gesetz, tarifvertraglich oder aufgrund objektiver persönlicher Umstände ausnahmsweise etwas anderes gilt.

Bei Kinderfrauen werden die Arbeitnehmeranteile zur Alterssicherung analog den selbstständigen Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Ebenfalls wird aufgrund einer Empfehlung des Bundesministeriums derselbe Zuschuss für Beiträge, die den Eltern entstehen, gewährt, um die Eltern gegenüber abgebenden Eltern nicht schlechter zu stellen. Dies gilt auch für Minijobs.

Angestellten Tagespflegepersonen bei Vereinen werden die Arbeitnehmeranteile zur Alterssicherung analog den selbstständigen Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Den Tageselternvereinen werden für ihre angestellten Tagespflegepersonen die Arbeitgeberanteile zur Alterssicherung zur Hälfte erstattet.

Soweit Tagespflegepersonen über Einkommen aus Kindertagespflege und sonstigem Einkommen verfügen, werden die insgesamt anfallenden Versicherungsbeiträge zu Grunde gelegt.

d. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson 50 % des tatsächlichen insgesamt angefallenen Betrags.

Der Zuschuss zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson richtet sich nach der Hälfte des monatlichen Mindestbeitrags bei der gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, die Tagespflegeperson kann eine Berechnung einer gesetzlichen Krankenkasse über ggf. höhere Beiträge als die Mindestbeiträge aus Einkommen aus öffentlichen Kindertagespflegeverhältnissen vorlegen.

Bei Kinderfrauen werden die Arbeitnehmeranteile zur Kranken- und Pflegeversicherung analog den selbstständigen Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Ebenfalls wird aufgrund einer Empfehlung des Bundesministeriums derselbe Zuschuss für Beiträge, die den Eltern entstehen, gewährt, um die Eltern gegenüber abgebenden Eltern nicht schlechter zu stellen. Dies gilt auch für Minijobs.

Angestellten Tagespflegepersonen bei Vereinen werden die Arbeitnehmeranteile zur Kranken- und Pflegeversicherung analog den selbstständigen Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Den Tageselternvereinen werden für ihre angestellten Tagespflegepersonen die Arbeitgeberanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet.

Soweit Tagespflegepersonen über Einkommen aus Kindertagespflege und sonstigem Einkommen verfügen, werden die insgesamt anfallenden Versicherungsbeiträge zu Grunde gelegt.

e. Zuschüsse zur Unfallversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zur Unfallversicherung entspricht einmal pro Tagespflegeperson dem insgesamt angefallenen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Unfallkasse Baden-Württemberg).

Es werden die Beiträge für die Pflichtversicherungssumme, nicht für Höherversicherungen übernommen.

Bei Kinderfrauen werden die Arbeitnehmeranteile zur Unfallversicherung analog den selbstständigen Tagespflegepersonen erstattet. Ebenfalls wird aufgrund einer Empfehlung des Bundesministeriums derselbe Zuschuss für Beiträge, die den Eltern entstehen, gewährt, um die Eltern gegenüber abgebenden Eltern nicht schlechter zu stellen. Dies gilt auch für Minijobs.

Angestellten Tagespflegepersonen bei Vereinen werden die Arbeitnehmeranteile zur Unfallversicherung analog den selbstständigen Tagespflegepersonen erstattet. Den Tageselternvereinen werden für ihre angestellten Tagespflegepersonen die Arbeitgeberanteile zur Unfallversicherung erstattet.

f. Bewilligung

Die Anträge auf Zuschüsse zur Alterssicherung, zur Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung sind mit den erforderlichen Nachweisen beim Kreisjugendamt im Nachhinein zu stellen.

Die Zuschüsse werden getrennt von der laufenden Geldleistung bearbeitet und kalenderhalbjährlich oder -jährlich im Nachhinein bewilligt. In Monaten, in welchen ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis beginnt, endet oder unterbrochen ist, werden die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallversicherung für die vollen Monate übernommen.

Die Bewilligung erfolgt an die Tagespflegeperson, unabhängig davon, ob die Kindertagespflege in deren Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet wird. Vorgelegte Abtretungserklärungen bei Kinderfrauen an Eltern und den angestellten Tagespflegepersonen des Tageselternvereins werden bei der Auszahlung aber beachtet.

Stand: 31.01.2019

Anlage 18: Kostenbeiträge für die Eltern

Einkommensbegriff

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen (abgebende Elternteile und das betreute Kind) zuzüglich der Einkommen der Kinder (minderjährig und volljährig), die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben und für die der Kostenbeitragspflichtige Kindergeld erhält.

Zum Gesamteinkommen zählen:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, einschließlich Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Sonderzahlungen.
- Arbeitslosengeld I, Überbrückungsgeld, Krankengeld, Gründungszuschuss (gekürzt um daraus resultierende Versicherungsbeiträge)
- der Anteil des Erziehungsgeldes, welcher über derzeit 300,00 Euro liegt
- BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, sonstige Sozialleistungen
- Unterhalt
- Renten wie Hinterbliebenen-, Halbwaisen- und Betriebsrenten sowie Pensionen
- Kindergeld und Kinderzuschlag, welches der Kostenbeitragspflichtige für Kinder erhält, die mit in Haushaltsgemeinschaft leben. Das Kindergeld für das in Kindertagespflege betreute Kind wird ebenso wie der Kinderzuschlag immer mit angerechnet
- Miet- und Pachteinnahmen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten von dritten Stellen (z.B. Arbeitgeber, Agentur für Arbeit etc.
- alle sonstigen positiven Einkommen

Nicht zum Gesamteinkommen zählen und anrechnungsfrei bleiben:

- Wohngeld
- Eigenheimzulage
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden
- Pflegegelder aus der Pflegeversicherung

Bereinigung des Einkommens:

- Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern
- Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung oder gegebenenfalls Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Selbständigen anerkennbare Beiträge zur Altersvorsorge und Kranken-/Pflegeversicherung
- Absetzung von Freibeträgen ab der dritten haushaltsangehörigen und beim Einkommen berücksichtigten Person. Für diese und jede weitere Person wird ein Freibetrag von 322,00 Euro abgezogen

Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitragstabelle zur Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ab 01.04.2018:

Beitragsstufe	1		2		3		4		Einkommensgruppen	maßgebliches Einkommen		
tägliche Betreuungszeit	1 bis 3,5 Stunden		über 3,5 bis 5 Stunden		über 5 bis 7 Stunden		über 7 Stunden					
wöchentliche Betreuungszeit	5 bis 17,5 Stunden		über 17,5 bis 25 Stunden		über 25 bis 35 Stunden		über 35 Stunden					
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis 75,25 Stunden		über 75,25 bis 107,5 Stunden		über 107,5 bis 150,5 Stunden		über 150,5 Stunden					
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	1	bis 1.500 EUR		
		0	0	0	0	23	23	23			23	
	12	18	24	36	49	71	65	95			2	bis 2.000 EUR
	24	36	49	71	98	142	130	190			3	bis 2.500 EUR
	37	53	73	107	146	214	195	285			4	bis 3.000 EUR
	49	71	98	142	195	285	260	380			5	bis 3.500 EUR
	61	89	122	178	244	356	325	475			6	bis 4.000 EUR
	73	107	146	214	293	427	390	570			7	bis 4.500 EUR
	85	125	171	249	342	498	455	665			8	über 4.500 EUR

Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!

Die Kostenbeitragstabelle ist gestaffelt nach

- Einkommen der Eltern und Kinder, die mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und für die die abgebenden Eltern Kindergeld erhalten
- täglicher Betreuungszeit untergliedert nach den Zeitstufen „bis unter 5 Stunden“, „5 bis 7 Stunden“ und „über 7 Stunden“

Der Intention des Gesetzgebers folgend, wonach Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichgestellt werden sollen, hat sich das Kreisjugendamt gemeinsam mit den Städten und Gemeinden und Tageselternvereinen an den Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen der Kommunen im Rems-Murr-Kreis orientiert, wohl wissend, dass die Betreuungsformen und Beitragssätze für Tageseinrichtungen im Rems-Murr-Kreis zwischen den Kommunen sehr unterschiedlich sind. Darüber hinaus sind bei der Erstellung der Beitragstabelle die Empfehlungen des Gemeindetags, der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Fortschreibung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen einbezogen worden. Eine regelmäßige Anpassung soll erfolgen.

Bei der Bemessung der Kostenbeteiligung werden Zuweisungen, die im Rahmen der Betriebskostenförderung für die Kindertagespflege von Seiten des Landes dem Landkreis gewährt werden, berücksichtigt. Die Kosten der abgebenden Eltern für unter 3-Jährige werden dadurch deutlich gemindert.

Für die monatliche Betreuungszeit und somit Ermittlung des Kostenbeitrags werden die gezahlten Stunden pro Monat addiert. Stunden aus der „normalen“ laufenden Kindertagespflege und zusätzliche bezahlte Stunden sind zu addieren. Ersatzkindertagespflege bleibt beim Kostenbeitrag bis zum 28. Tag außer Betracht. Auch wenn die Stunden im Vergleich zur „normalen“ Kindertagespflege höher oder niedriger sind, wird der bisherige Kostenbeitrag erhoben. Wird Ersatzkindertagespflege länger als 28 Tage geleistet und aus dem normalen Kindertagespflegeverhältnis fällt kein Kostenbeitrag mehr an, wird der Kostenbeitrag bis zum Ende der Ersatzkindertagespflege aus den monatlichen Stunden der Ersatzkindertagespflege berechnet.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, wird in den Beitragsstufen 2 und 3 der Einkommensgruppe 1 kein Kostenbeitrag verlangt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II wird der Kostenbeitrag unabhängig von der Höhe dieser Sozialleistung aus der Einkommensgruppe 1 ermittelt.

Die kostenbeitragspflichtigen Personen können sich mit schriftlicher Erklärung (bei gesamtschuldnerischen Kostenbeitragspflichtigen übereinstimmend) freiwillig zur Zahlung des der jeweiligen Beitragsstufe entsprechenden Kostenbeitrages in der höchsten Einkommensgruppe verpflichten. Die Vorlage der Einkommensnachweise kann aber nur dann entfallen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Kindertagespflege in anderer geeigneter Form nachgewiesen wurden (z.B. Kopie Arbeitsvertrag, usw.).

Kostenbeitrag bei mehreren betreuten Kindern aus einer Familie

Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in durch das Kreisjugendamt geförderte Kindertagespflegeverhältnissen betreut, ergibt sich folgender Kostenbeitrag:

- bei 2 Kindern aus einer Familie 75,0 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind
- bei 3 Kindern aus einer Familie 50,0 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind
- bei 4 Kindern aus einer Familie 37,5 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind
- bei 5 Kindern aus einer Familie 30,0 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind

Der sich daraus ergebende Betrag stellt den endgültigen Kostenbeitrag dar und wird nicht auf volle EUR auf- oder abgerundet.

Es zählen alle Kinder, unabhängig ob es gemeinsame oder Kinder nur eines Elternteils sind oder der Kostenbeitrag bei einzelnen Kindern 0,00 Euro beträgt.

Soweit sich in den Beitragsstufen 2 und 3 nach der Geschwisterermäßigung wegen mehreren betreuten Kindern ein Kostenbeitrag unter 23,00 Euro ergibt, wird dennoch ein Kostenbeitrag von 23,00 Euro erhoben, da dieser Betrag eine häusliche Ersparnis darstellt.

Festsetzung des Kostenbeitrages

Die Kostenbeteiligung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid gegenüber den kostenbeitragspflichtigen Personen festgesetzt wird; zusammenlebende Eltern werden mit einem Bescheid gesamtschuldnerisch herangezogen.

Im Monat des 3. Geburtstages des Kindes wird der Kostenbeitrag für unter 3 Jahre alte Kinder, ab dem Folgemonat der Kostenbeitrag für über 3 Jahre alte Kinder festgesetzt.

Bei anteiligen Monaten wird für jeden Tag $1/30$ des monatlichen Kostenbeitrags festgesetzt, auch wenn der maßgebliche Monat 28, 29 oder 31 Tage hat.

Kostenbeiträge unter 10,00 Euro im Monat werden nicht festgesetzt. Bei anteiligen Monaten (z.B. bei Beginn/Ende der Kindertagespflege und ein laufendes Kindertagespflegeverhältnis schließt sich an), werden auch Beträge unter 10,00 Euro im Monat festgesetzt. Bei Geschwisterermäßigungen werden Kostenbeiträge unter 10,00 Euro im Monat je Kind festgesetzt, wenn der Kostenbeitrag der Geschwister insgesamt mindestens 10,00 Euro im Monat beträgt.

Bei Neufällen wird der gültige Kostenbeitrag erhoben. Bei Bestandsfällen wird erst bei einer Weiterbewilligung der Kindertagespflege der neue gültige Kostenbeitrag erhoben.

Stand: 01/2018

Vergleich mit Gebühren in einer Tageseinrichtung

Die Staffelung der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege ist auch für die Entscheidung der Eltern für eine Betreuungsform und damit für die örtliche Bedarfsplanung bedeutsam. Deshalb werden nachfolgend die jeweils vergleichbaren Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege dargestellt:

Vergleichbare maximale Gebühren in sieben Städten für eine Regelbetreuung mit einer 30 h-Betreuung pro Woche (Stand 09/2017):

Gemeinde	u3	ü3
Waiblingen	241,00 EUR	170,00 EUR
Backnang	222,00 EUR	111,00 EUR
Welzheim	284,00 EUR	121,00 EUR
Winnenden	295,00 EUR	118,00 EUR
Schorndorf	291,00 EUR	102,00 EUR
Fellbach	240,00 EUR	120,00 EUR
Weinstadt	280,00 EUR	140,00 EUR
Kostenbeitrag TP 2017	226,00 EUR	338,00 EUR

Vergleichbare maximale Gebühren in sieben Städten für Ganztagesbetreuungen mit einer 50 h-Betreuung pro Woche (Stand 09/2017):

Gemeinde	u3	ü3
Waiblingen	384,00 EUR	314,00 EUR
Backnang	423,00 EUR	259,00 EUR
Welzheim	473,00 EUR	202,00 EUR
Winnenden	494,00 EUR	236,00 EUR
Schorndorf	490,00 EUR	240,00 EUR
Fellbach	475,00 EUR	237,50 EUR
Weinstadt	560,00 EUR	280,00 EUR
Kostenbeitrag TP 2017	301,00 EUR	451,00 EUR

Waiblingen erhebt die Gebühren einkommensabhängig; einzelne Städte haben Sozialstaffelungen in verschiedener Form.

Anlage 19: Kosten und Finanzierung der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis

Einnahmen

In der folgenden Tabelle sind die Einnahmen des Rems-Murr-Kreises dargestellt, unterteilt nach den Kostenbeiträgen der Eltern, der Strukturförderung und der Betriebskostenförderung.

Jahr	Kostenbeiträge	Strukturförderung *	Betriebskostenförderung **	Summe
2009	51.414,00 €	72.383,00 €	214.740,00 €	338.537,00 €
2010	273.539,00 €	80.114,00 €	207.660,00 €	561.313,00 €
2011	458.346,00 €	83.327,00 €	409.045,00 €	950.718,00 €
2012	567.324,00 €	91.970,00 €	1.277.950,00 €	1.937.244,00 €
2013	680.344,00 €	92.124,00 €	1.535.560,00 €	2.308.028,00 €
2014	810.253,00 €	111.377,00 €	1.644.272,00 €	2.565.902,00 €
2015	864.232,00 €	114.433,00 €	1.676.363,00 €	2.655.028,00 €
2016	982.062,00 €	115.186,00 €	1.600.000,00 €	2.697.248,00 €
2017	1.154.263,08 €	109.735,00 €	1.974.337,00 €	3.238.335,00 €
2018				4.152.612,66 €

* Strukturförderung: zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von TPP

** Betriebskostenförderung: zur Förderung der Kleinkindbetreuung

Ausgaben

In der folgenden Tabelle sind die Ausgaben des Landkreises für die Kindertagespflege, unterteilt nach der Förderung der Tageselternvereine und nach den Entgelten für die Tagesmütter und -väter dargestellt.

Jahr	Finanzierung Vereine	Geldleistungen an Tagespflegepersonen	davon Qualifikationskurse III + IV	Summe
2009	167.666,00 €	314.927,00 €	-	482.593,00 €
2010	164.298,00 €	1.787.780,00 €	-	1.952.078,00 €
2011	166.654,00 €	2.960.400,00 €	21.120,00 €	3.148.174,00 €
2012	462.056,00 €	3.799.241,00 €	43.925,00 €	4.305.222,00 €
2013	511.456,00 €	4.466.651,40 €	66.839,60 €	5.044.947,00 €
2014	820.303,00 €	5.346.084,00 €	93.394,08 €	6.259.781,00 €
2015	876.272,00 €	5.137.533,19 €	64.260,81 €	6.078.066,00 €
2016	905.222,00 €	5.955.018,40 €	51.090,62 €	6.911.311,00 €
2017	1.007.905,88 €	6.993.516,06 €	*34.165,00 €	8.071.146,94 €
2018	1.077.985,53 €	7.158.697,77 €	62.860,00 €	8.694.153,43 €

* 34.560,00 € wurden noch in 2018 zur Abrechnung eingereicht.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Einnahmen und Ausgaben des Rems-Murr-Kreises für die Kindertagespflege dargestellt. Dabei wird deutlich, dass die Zuwendungen durch die Struktur- und die Betriebskostenförderung keinesfalls kostendeckend sind, sondern dass der Landkreis erhebliche Mittel für die Kindertagespflege aufwendet. Diese haben sich in den letzten 5 Jahren nahezu verdoppelt.

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Differenz (vom Landkreis zu leisten)
2009	482.593,00 €	338.537,00 €	144.056 €
2010	1.952.078,00 €	561.313,00 €	1.390.765,00 €
2011	3.148.174,00 €	950.718,00 €	2.197.456,00 €
2012	4.305.222,00 €	1.937.244,00 €	2.367.978,00 €
2013	5.044.947,00 €	2.308.028,00 €	2.736.919,00 €
2014	6.259.781,00 €	2.565.902,00 €	3.693.879,00 €
2015	6.078.066,00 €	2.655.028,00 €	3.423.038,00 €
2016	6.911.311,00 €	2.697.248,00 €	4.214,063,00 €
2017	8.071.146,94 €	3.238.335,00 €	4.832.791,94 €
2018	8.236.683,30 €	4.152.612,66 €	4.084.070,64 €

Stand: 14.02.2019